

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Hannover, 2. November 2020

Anliegend übersenden wir den vom Landeskirchenamt beschlossenen Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes
zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 29 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) und durch Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) 1Mitglieder des Landeskirchenamtes sind

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
4. weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.

2Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 muss sich mindestens ein ordiniertes Mitglied und mindestens ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt befinden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

Begründung:

Im Zusammenhang mit den Beratungen über die neue Verfassung der Landeskirche hat die Landessynode die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der einzelnen Verfassungsorgane auf den verfassungsnotwendigen Inhalt reduziert und damit flexibler gestaltet. Das gilt auch für die Regelungen über das Landeskirchenamt. Die Artikel 58 und 59 enthalten neben einem Katalog der Aufgaben des Landeskirchenamtes und Grundaussagen über das Verhältnis des Landeskirchenamtes zu den anderen kirchenleitenden Organen und zu den Kirchenkreisen (Art. 58) lediglich die grundlegenden Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes (Art. 59 Abs. 1) sowie über die Wahl der Mitglieder durch den Personalausschuss (Art. 59 Abs. 2) und deren Zusammenarbeit als Kollegium (Art. 59 Abs. 3). Alle weiteren Regelungen überlässt die Verfassung einem einfachen Kirchengesetz (Art. 59 Abs. 2 Satz 2). Diese Regelungen können von der Landessynode folglich mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Weil die Mitglieder des Landeskirchenamtes einem kirchenleitenden Organ angehören, stehen sie nach § 12 Abs. 2 des landeskirchlichen Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBGErgG; Rechtssammlung Nr. 430 B) in einem Kirchenbeamtenverhältnis. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Landesbischof*in; deren Rechtsverhältnisse sind gemeinsam mit den Rechtsverhältnissen der Regionalbischof*innen im Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (Rechtssammlung Nr. 150 A) geregelt.

In § 12 Abs. 1 trifft das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz auch nähere Regelungen über die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes. Entsprechend den überkommenen, bis zum 31. Dezember 2019 in der Kirchenverfassung (Art. 95 Abs. 2) geregelten Grundsätzen über die Zusammensetzung eines sog. konsistorialen Verfassungsorgans bestimmt § 12 Abs. 1 KBGErgG, dass sowohl die Präsident*in als auch eine*r der Vizepräsident*innen die sog. Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterrecht, also beide juristische Staatsexamina, besitzen müssen. Die Aufgaben des Landeskirchenamtes, wie sie in Art. 58 KVerf beschrieben werden, lassen es zwar weiterhin geboten erscheinen, dass dem Landeskirchenamt auf der internen Leitungsebene mindestens ein Mitglied mit theologischer und mindestens eines mit juristischer Qualifikation angehört. Weitergehende gesetzliche Vorgaben erscheinen angesichts der Weite der Aufgaben des Landeskirchenamtes aber nicht mehr angemessen. Daher wird vorgeschlagen, die Vorgaben zur Qualifikation der Präsident*in und der Vizepräsident*innen zu flexibilisieren. Künftig soll nur noch vorgegeben werden, dass mindestens eine dieser drei Personen eine theologische und mindestens eine Person eine juristische Qualifikation besitzen muss. Das eröffnet flexiblere Möglichkeiten, in künftigen Besetzungsfällen neben Personen mit theologischer oder juristischer Qualifikation auch Personen mit einer anderen Qualifikation zu berücksichtigen.